

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 152, südöstliche Ecke Adolfstraße
und Henriettenstraße - Änderung des Bebauungsplanes
(Durchführungsplan) Griesenbruch -.

Allgemeines

Für das Gebiet südlich der Henriettenstraße und östlich der Adolfstraße war eine Zusammenlegung nach §§ 35 AufbauG NW angeordnet worden, die inzwischen durch eine Umlegungsanordnung ersetzt wurde. Die Umlegung soll jetzt durchgeführt werden. Der z. Zt. geltende Bebauungsplan (Durchführungsplan) Griesenbruch genügt aber vor allem hinsichtlich der Befähigung der Grundstücke im Rahmen der Ausweisung und der Erfüllung der Stellplatzverpflichtung nicht mehr. Um die für die Stellplätze und den gemeinschaftlichen Zufahrtsweg benötigten Flächen, die sich im Privateigentum befinden, für den vorgesehenen Zweck zu sichern und um eine gesetzliche Grundlage zu erhalten, diese Flächen der vorgesehenen Nutzung zuzuführen, wurde der neue Bebauungsplan Nr. 152 aufgestellt.

Umfang des Bebauungsplanes

Das Gebiet des Bebauungsplanes ist mit einem gelbfarbigen Streifen umrandet. Es wird nördlich durch die Henrietten- und westlich durch die Adolfstraße, östlich durch die Grenzlinie zwischen den Grundstücken Henriettenstraße Nr. 5 und Nr. 7 und südlich durch die Grenzlinie zwischen den Grundstücken Adolfstraße Nr. 33 und Nr. 35 begrenzt.

Die einwandfreie Bestimmung der Plangebietsgrenze ist durch den Verlauf entlang bestehender Flurstücksgrenzen gesichert.

Inhalt des Bebauungsplanes

Der Plan wird aufgestellt zur Feststellung der auf den Baugrundstücken innerhalb des Plangebietes vorgesehenen, überbaubaren Flächen, der Flächen für Garagen und deren Einfahrten, die mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Einstellplatzpflichtigen belastet werden sollen.

Zeitpunkt des Ausbaues

Der Ausbau der im Bebauungsplan dargestellten Anlagen soll nach Abschluss des Umlegungsverfahrens erfolgen.

